Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen
obersten Landesbehörden

Nachrichtlich:

Bundesverwaltungsamt
Abteilung TS II

ausschließlich per E-Mail

Alt Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-
Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:
RR Dr. Dušan Bačkonja

VII5@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Einbürgerungsausschluss nach unanfechtbarer Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung bzw. Feststellung unredlichen Verhaltens im Einbürgerungsverfahren – hier: Hinweise zu Anwendungsbereich und Vollzug der §§ 33, 35a StAG

VII5.20102/35#3

Berlin, 15. Mai 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam (BGBl. 2025 I Nr. 364), das am 24. Dezember 2025 in Kraft getreten ist, wurden nachfolgende Regelungen in das StAG aufgenommen:

Gemäß § 35a Satz 1 StAG ist eine Einbürgerung für die Dauer von zehn Jahren ausgeschlossen, wenn die Einbürgerung nach § 35 StAG unanfechtbar zurückgenommen worden ist (Nummer 1) oder die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde im Einbürgerungsverfahren feststellt, dass ein Antragsteller, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erwirken, arglistig

getäuscht, gedroht oder bestochen hat oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung gemacht oder benutzt hat (Nummer 2). Die nach der zweiten Tatbestandsalternative zu treffende Feststellungsentscheidung ist sofort vollziehbar; Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 35a Satz 2 StAG).

Entscheidungen, die eine Sperrfrist nach § 35a StAG auslösen, sind in das Register für Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) einzutragen; dies schließt neben den bereits vor Geltung des § 35a StAG zu speichernden Angaben auch den Beginn und das Ende der Sperrfrist ein (§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 StAG).

Auf das bereits übermittelte Schreiben des Bundesverwaltungsamts zur Umsetzung der aktuellen staatsangehörigkeitsrechtlichen Änderungen im Register EStA vom 24. März 2026 weise ich hin; ergänzende Erläuterungen zur Eintragung sperrfristauslösender Entscheidungen nach § 35a StAG finden Sie nachfolgend (vgl. unten II.).

Weiterhin weise ich auf die am 27. Februar 2026 erfolgte Berichtigung in Bezug auf das im Rahmen von § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG geltende Erfordernis der Vorsätzlichkeit der gemachten oder benutzten Angaben hin (BGBl. 2026 I Nr. 49, abrufbar über den Link https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2026/49).

I. Zum Anwendungsbereich des § 35a Satz 1 StAG im Einzelnen

Vor dem Hintergrund der vermehrt festgestellten unredlichen Handlungen im Einbürgerungsverfahren, insbesondere dem Verwenden gefälschter Zertifikate, soll durch den in § 35a StAG vorgesehenen 10-jährigen Einbürgerungsausschluss die Integrität des Einbürgerungsverfahrens und das Vertrauen der Bevölkerung in die Richtigkeit staatlicher Entscheidungen nachhaltig gesichert werden (vgl. BT-Drs. 21/3079, S. 12).

Die Vorschrift des § 35a StAG, die eng mit den §§ 35, 42 StAG verknüpft ist, soll mithin sowohl den Schutz der Richtigkeit des materiellen Einbürgerungsrechts als auch – mithilfe des abstrakt generellen Abschreckungseffekts der 10-jährigen Sperrfrist – den Schutz des Einbürgerungsverfahrens an sich bezwecken. Um diesen Regelungszwecken möglichst umfassend Rechnung zu tragen, soll es nicht darauf ankommen, ob das unredliche Verhalten im Einbürgerungsverfahren erfolgreich war und zunächst zur Einbürgerung geführt hat oder

nicht erfolgreich war und die Einbürgerung deshalb gar nicht vorgenommen worden ist (vgl. BT-Drs. 21/3079, S. 12).

Im Falle des § 35a Satz 1 Nummer 1 StAG tritt die Sperrfrist automatisch ipso jure als Folge der Unanfechtbarkeit der Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung ein. Die gleiche strikte Folge hat der Gesetzgeber auch im Fall des § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG beabsichtigt, da er jedes eine wesentliche Einbürgerungsvoraussetzung betreffende unredliche Verhalten als Ausdruck der Selbstbehauptung des Rechts mit einer 10-jährigen Sperrfrist versehen wollte, um eine hinreichende Abschreckungswirkung zu erzielen (vgl. BT-Drs. 21/3079, S. 12). Nach dem Wortlaut ist der Staatsangehörigkeitsbehörde daher kein ausdrückliches Ermessen dahingehend eingeräumt, ob sie im Falle einer im Einbürgerungsverfahren begangenen unredlichen Handlung eine Feststellungsentscheidung erlässt oder nicht. Nach höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung ist gleichwohl selbst bei gebundenen Entscheidungen eine auf die Umstände des Einzelfalles bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 13/08 –, Rdn. 25 bei juris; OVG Münster, Beschluss vom 26. Mai 2009 – 18 E 1230/08 –, Rdn. 11 bei juris). Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf die klare Intention des Gesetzgebers, jedes relevante unredliche Verhalten im Einbürgerungsverfahren müsse mit empfindlichen Folgen belegt werden (vgl. BT-Drs. 21/3079, S. 12), ist im Fall des § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG von einer intendierten Feststellungsentscheidung auszugehen.

Auch in Fällen, in denen eine Feststellungsentscheidung nach § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG erfolgt, soll isoliert hiervon in allen in Betracht kommenden Konstellationen eine Strafanzeige nach § 42 StAG erstattet werden.

1. Zeitlicher Anwendungsbereich des § 35a Satz 1 Nummer 1 StAG (Sperrfrist nach unanfechtbarer Rücknahme der Einbürgerung)

§ 35a Satz 1 Nummer 1 StAG findet keine Anwendung auf Rücknahmeentscheidungen, die bereits vor dem 24.12.2025 (Inkrafttreten) unanfechtbar geworden sind, weil sonst nachträglich in einen abgeschlossenen Sachverhalt eingegriffen und an ein bereits abgeschlossenes Rücknahmeverfahren neben dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als weitere Rechtsfolge der 10-jährige Ausschluss der Einbürgerung hinzukäme; dies würde eine (unzulässige) echte Rückwirkung darstellen.

§ 35a Satz 1 Nummer 1 StAG ist jedoch auf diejenigen Rücknahmeentscheidungen anwendbar, die zwar bereits vor dem 24.12.2025 getroffen wurden, aber erst nach Geltungsbeginn des § 35a StAG unanfechtbar geworden sind bzw. unanfechtbar werden.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm, wonach für den Eintritt der Rechtsfolge des 10-jährigen Einbürgerungsausschlusses tatbestandlich allein vorausgesetzt wird, dass „*die Einbürgerung* nach § 35 *unanfechtbar zurückgenommen worden ist*“. Mit diesem Wortlaut, sowie dem Umstand, dass keine auf § 35a StAG bezogene Übergangsregelung aufgenommen wurde, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Rechtsfolge des 10-jährigen Einbürgerungsausschlusses ab dem 24.12.2025 auf sämtliche unanfechtbar werdenden Rücknahmen Anwendung finden soll. Über die Unanfechtbarkeit hinaus, hat der Gesetzgeber keine weiteren Anforderungen an die Rücknahme als sperrfristauslösenden Tatbestand gestellt.

Die Anwendbarkeit des § 35a Satz 1 Nummer 1 StAG auf vor dem 24.12.2025 ergangene und noch nicht unanfechtbar gewordene Rücknahmeentscheidungen entfaltet unechte Rückwirkung, denn das Rücknahmeverfahren ist mangels Unanfechtbarkeit der Rücknahme noch nicht zum Abschluss gekommen. Diese unechte Rückwirkung ist im vorliegenden Fall zulässig. Denn soweit sich derjenige, der unter den Voraussetzungen des § 35 StAG eine rechtswidrige Einbürgerung erwirkt hat (und dies unanfechtbar feststeht), überhaupt auf ein schutzwürdiges (Bestands-)Interesse berufen kann, tritt ein solches Interesse jedenfalls hinter das hier vorrangige Veränderungsinteresse des Gesetzgebers zurück, zum Schutz der Integrität des Einbürgerungsverfahrens an die Rechtsfolge des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit zu Zwecken der Abschreckung zusätzlich die Rechtsfolge des 10-jährigen Einbürgerungsausschlusses zu knüpfen. Wer unter den Voraussetzungen des § 35 StAG eine rechtswidrige Einbürgerung erwirkt, kann nicht schutzwürdig darauf vertrauen, dass das Recht auch künftig unverändert fortbestehen und ihn über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hinaus keine nachteilige Rechtsfolge treffen wird und ein Einbürgerungsantrag unmittelbar nach erfolgter (unanfechtbarer) Rücknahme wieder gestellt werden kann.

2. Zeitlicher Anwendungsbereich des § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG (Sperrfrist nach Feststellungsentscheidung aufgrund unredlichen Verhaltens im Einbürgerungsverfahren)

Auch unredliche Handlungen, die vor dem 24.12.2025 erfolgt sind, können grundsätzlich Grundlage für eine Feststellungsentscheidung nach § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG sein.

Dies gilt, wenn das Einbürgerungsverfahren, in dem die unredliche Handlung vorgenommen wurde, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 35a StAG noch anhängig war. Denn im Einbürgerungsverfahren ist der Antragsteller nach allgemeinen Grundsätzen zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere sind die für das Einbürgerungsbegehren bedeutsamen tatsächlichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen. Ein Antragsteller, der im Einbürgerungsverfahren eine der in § 35 Satz 1 Nummer 2 StAG benannten unredlichen Handlungen vornimmt, verletzt daher seine ihm obliegenden Mitwirkungspflichten. Das unredliche Verhalten liegt zwar vor dem Inkrafttreten der Norm, gleichwohl bestand aufgrund des im Inkrafttretenszeitpunkt noch bestehenden Verfahrensrechtsverhältnisses die Verpflichtung, unredliches Handeln offenzulegen und richtige Angaben zu machen. In denjenigen Fällen, in denen dies nicht erfolgt ist, hat ein Antragsteller die zuvor vorgenommene unredliche Handlung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 35a StAG hinaus perpetuiert, so dass sie fortwirkt und Anknüpfungspunkt für eine Feststellungsentscheidung nach § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG ist.

Mit Blick auf die im Inkrafttretenszeitpunkt des § 35a StAG bestehende Anhängigkeit der Einbürgerungsverfahren einschließlich der dort fortwirkenden Mitwirkungspflichten knüpft die Rechtsfolge des Einbürgerungsausschlusses an einen nicht abgeschlossenen Sachverhalt an und entfaltet unechte Rückwirkung. Diese unechte Rückwirkung ist im vorliegenden Falle zulässig. Es ist kein Interesse des sich im Einbürgerungsverfahren unredlich verhaltenden Antragstellers ersichtlich, welchem Vorrang einzuräumen wäre gegenüber dem berechtigten Veränderungsinteresse des Gesetzgebers, an fortwirkend perpetuiertes unredliches Verhalten im Einbürgerungsverfahren zusätzlich die weitere Rechtsfolge des 10-jährigen Einbürgerungsausschlusses zu knüpfen (siehe auch bereits oben I.1.).

Ist das Einbürgerungsverfahren in diesen Fällen im Zeitpunkt der Feststellungsentscheidung nicht mehr anhängig (z.B. wegen bereits erfolgter negativer Sachentscheidung durch die Behörde oder wegen Antragsrücknahme durch den Antragsteller), steht dies einer

Feststellungsentscheidung nach § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG nicht entgegen (s. im Einzelnen unten I. 3.). Insbesondere kann sich ein entgegen seinen Mitwirkungspflichten im Einbürgerungsverfahren unredlich handelnder Antragsteller nicht auf schutzwürdiges Vertrauen berufen, wenn er seinen Einbürgerungsantrag mit Blick auf die Verschärfung der Rechtslage zurücknimmt, um der Rechtsfolge des § 35a StAG zu entgehen.

3. Feststellungsentscheidung nach Beendigung des Einbürgerungsverfahrens

Die Feststellungsentscheidung nach § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG setzt tatbestandlich nicht voraus, dass das Einbürgerungsverfahren im Zeitpunkt der Feststellungsentscheidung noch anhängig ist.

Der Satzteil „wenn die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde *im Einbürgerungsverfahren feststellt, dass*“ eine der in § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG genannten unredlichen Handlungen vorgenommen wurde, stellt darauf ab, dass der Antragsteller die unredliche Handlung im Einbürgerungsverfahren vorgenommen haben muss. Die Vorschrift des § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG besagt dem Wortlaut nach jedoch nicht, dass die „*Feststellungsentscheidung nach Nummer 2*“ (vgl. § 35a Satz 2 erster Halbsatz StAG) tatbestandlich voraussetzt, dass das Einbürgerungsverfahren, in dem der Antragsteller eine unredliche Handlung vorgenommen hat, auch weiterhin anhängig sein, mithin die Feststellungsentscheidung „im Einbürgerungsverfahren“ getroffen werden muss.

Wegen des vom Gesetzgeber angenommenen Eilbedürfnisses (vgl. § 35a Satz 2 StAG, sowie BT-Drs. 21/3079, S. 12) und zum Zwecke der Beweissicherung empfiehlt sich zwar, die Feststellungsentscheidung möglichst zeitnah zu treffen, in der Regel also noch während des laufenden Einbürgerungsverfahrens. Es ist jedoch ebenso möglich, die Feststellungsentscheidung nach bereits erfolgter (negativer) Bescheidung des Einbürgerungsantrags durch die Behörde oder nach Rücknahme des Einbürgerungsantrags durch den Antragsteller zu treffen.

Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des § 35a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 erster Halbsatz StAG (s.o.), wie auch aus dem Normzweck des § 35a StAG. Wäre die weiterhin bestehende Anhängigkeit des Einbürgerungsverfahrens Tatbestandsvoraussetzung für eine Feststellungsentscheidung nach § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG, hätte es der Antragsteller nach

Vornahme einer unredlichen Handlung jederzeit selbst in der Hand, die Rechtsfolge des Einbürgerungsausschlusses abzuwenden, indem er seinen Einbürgerungsantrag zurücknimmt und dadurch das Einbürgerungsverfahren beendet. Ein solches Ergebnis wäre mit dem Normzweck, unredlichen Handlungen im Einbürgerungsverfahren mithilfe der abstrakt-generellen Abschreckungswirkung des 10-jährigen Einbürgerungsausschlusses effektiv entgegenzuwirken (vgl. BT-Drs. 21/3079, S. 12), nicht vereinbar. Der Gesetzgeber differenziert in den Tatbestandsalternativen nur danach, ob das unredliche Verhalten erfolgreich war und zur Einbürgerung geführt hat (dann Nummer 1) oder nicht erfolgreich war, weil es vor der Einbürgerung aufgedeckt wurde (dann Nummer 2). Ob das Einbürgerungsverfahren infolgedessen bereits mit einer Ablehnungsentscheidung oder einer Antragsrücknahme abgeschlossen ist oder nicht, ist hierfür ohne Belang.

4. Feststellungsentscheidung auch bei dem Grunde nach bestehendem Einbürgerungsanspruch

Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG erfüllt, kann eine Feststellungsentscheidung unbeschadet eines gegebenenfalls bestehenden materiell-rechtlichen Einbürgerungsanspruchs erfolgen.

Durch die Regelung des § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG wollte der Gesetzgeber mit Signalwirkung sichtbar machen, dass jeder Versuch, eine Einbürgerung zu erschleichen, eine empfindliche Folge haben muss, um die Integrität des Einbürgerungsverfahrens zu schützen und der damit bezweckten Selbstbehauptung des Rechts Nachdruck zu verleihen (vgl. BT-Drs. 21/3079, S. 12). Der mit der Rechtsfolge des 10-jährigen Einbürgerungsausschlusses bezweckte abstrakt-generelle Abschreckungseffekt würde dagegen nicht zum Tragen kommen, wenn der sich im Einbürgerungsverfahren unredlich verhaltende Antragsteller die Möglichkeit hätte, nachträglich einen richtigen bzw. echten Nachweis vorzulegen und jedes vorangegangene unredliche Verhalten für das Einbürgerungsverfahren im Ergebnis folgenlos bliebe. Die Rechtsfolge des 10-jährigen Einbürgerungsausschlusses bezweckt dementgegen, dass das Einbürgerungsbegehren des sich nachweislich im Einbürgerungsverfahren unredlich verhaltenen Antragstellers bis zum Ablauf der Sperrfrist jedweder inhaltlichen und auf die materiell-rechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen gerichteten Sachprüfung entzogen und jeder weitere Einbürgerungsantrag als unzulässig abzulehnen ist (siehe auch unten I.6.).

Daher erfordert ein möglichst wirksamer Schutz sowohl der Integrität des Einbürgerungsverfahrens als auch der Richtigkeit der Anwendung des materiellen Einbürgerungsrechts, auch in der Sache nicht erforderliche und somit „untaugliche“ Täuschungshandlungen möglichst umfassend zu unterbinden, so dass diese in den Anwendungsbereich des § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG einzubeziehen sind.

Anders als bei der Rechtsprechung zur Ermessensbetätigung im Rücknahmeverfahren (BVerwG, Urteil vom 29.5.2018, 1 C 15.1, Rdn. 38) ist ein hypothetischer Einbürgerungsanspruch hier nicht zu berücksichtigen. Ebenso hat das für eine Rücknahme nach § 35 StAG geltende Erfordernis der Kausalität der Rechtswidrigkeit, das an die Tatbestandmerkmale der „Rechtswidrigkeit“ der Einbürgerung und an das „erwirken“ derselben anknüpft, im Rahmen der Feststellungsentscheidung nach § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG keine Relevanz. Denn die Rücknahme nach § 35 StAG dient der Herstellung rechtmäßiger Zustände auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts (BT-Drs. 16/10528, S. 8), während der 10-jährige Einbürgerungsausschluss im Fall des § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG gerade auf diejenigen Fallgestaltungen abzielt, in denen der Versuch, sich den Status als deutscher Staatsangehöriger durch unredliches Verhalten im Einbürgerungsverfahren zu erschleichen, nicht erfolgreich war, mithin die abstrakt-generelle Abschreckungswirkung, sich im Einbürgerungsverfahren nicht unredlich zu verhalten, im Vordergrund steht.

5. Auf „wesentliche Voraussetzungen“ der Einbürgerung bezogenes unredliches Verhalten

Ein unredliches Verhalten im Einbürgerungsverfahren kann nur dann Anlass und Grundlage für eine Feststellungsentscheidung nach § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG sein, wenn es auf eine wesentliche Voraussetzung der Einbürgerung bezogen ist. Es muss sich mithin um Angaben handeln, die bei objektiver Betrachtung von entscheidungserheblicher Bedeutung sind, mithin den behördlichen Entscheidungsprozess beeinflussen können, insbesondere muss ein Bezug zu den Einbürgerungsvoraussetzungen der §§ 8 bis 10 StAG und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 11 StAG bestehen.

Eine Feststellungsentscheidung gemäß § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG kann danach auch ergehen, wenn der Antragsteller (u.a.) vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben zu anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren macht.

Dass in Bezug auf einen Antragsteller ggf. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, betrifft eine dem Grunde nach wesentliche Voraussetzung der Einbürgerung, denn die in einem solchen Fall gemäß § 12a Absatz 3 Satz 1 StAG zwingend vorgesehene Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens dient der Sicherung des Einbürgerungserfordernisses der strafrechtlichen Unbescholtenheit, welcher der Gesetzgeber erhebliches Gewicht beigemessen hat (siehe VGH Mannheim, Beschluss vom 20.1.2012, 1 S 2785/11, BeckRS2012, 217813). Den Antragsteller im Einbürgerungsverfahren trifft somit die Obliegenheit, anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren anzuzeigen; dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur Aktualisierung entsprechender Angaben im Zeitraum zwischen Antragstellung und Übergabe der Einbürgerungsurkunde (vgl. insoweit, die Erfüllung der Rücknahmevoraussetzungen betreffend, Nummer 35 Rdn. 5 der AH-StAG 2025 unter Verweis auf VGH Mannheim, a.a.O.). Macht der Antragsteller vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben zu anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, führt dies zu einem Verstoß gegen § 12a Absatz 3 Satz 1 StAG und zur objektiven Rechtswidrigkeit der Einbürgerung (vgl. VGH München, Beschluss vom 10.11.2017 – 5 ZB 16.653 –, Rdn. 10 bei juris).

Da der Staatsangehörigkeitsbehörde in einem solchen Fall vorsätzlich unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben zu anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eine klare Entscheidungsgrundlage vorenthalten wird, ist die Rechtsfolge des § 35a Satz 1 StAG mit Blick auf den bezweckten Schutz der Integrität des Einbürgerungsverfahrens gerechtfertigt.

Eine Feststellungsentscheidung gemäß § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG kommt dagegen nicht in Betracht, wenn (u.a.) vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben in Bezug auf solche strafrechtlichen Verurteilungen erfolgen, die gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 StAG bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben.

In einem solchen Fall beziehen sich die Angaben schon dem Grunde nach nicht auf „*wesentliche* Voraussetzungen der Einbürgerung“, da Vorstrafen unterhalb der sog. „Bagatellgrenze“ nach dem Wortlaut des § 12a Absatz 1 Satz 1 StAG bei der Einbürgerungsentscheidung zwingend außer Betracht zu bleiben haben und für das Ergebnis des Verwaltungsverfahrens ohne Belang sind (vgl. BGH, Beschluss vom 20.12.2016 – 1 StR 177/16 –, BGHSt 62, 1-13, Rdn. 23 bei juris).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist, vgl. § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG.

Ebenso können im Wege der Kumulierung mehrere – isoliert betrachtet einbürgerungsunschädliche – Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafe im Sinne von § 12a Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 StAG entscheidungserheblich werden (§ 12a Absatz 1 Satz 3 StAG).

6. Rechtsqualität eines trotz Sperrfrist gestellten Einbürgerungsantrags / einer trotz Sperrfrist vollzogenen Einbürgerung

Beantragt ein mit einer Sperrfrist belegter Antragsteller vor Fristablauf erneut die Einbürgerung, ist dieser Antrag unzulässig, da es an dem erforderlichen Sachbescheidungsinteresse fehlt.

Es besteht vor Ablauf der Sperrfrist kein schutzwürdiges Interesse an der erneuten Durchführung eines Einbürgerungsverfahrens, insbesondere nicht an einer inhaltsbezogenen Sachprüfung des Einbürgerungsbegehrens. Denn die Rechtsfolge des Einbürgerungsausschlusses steht der Einbürgerung – ungeachtet des Vorliegens der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen – bis zum Ablauf der Sperrfrist als unüberwindbares Hindernis entgegen. Der Antrag ist daher während der Dauer der Sperrfrist als unzulässig abzulehnen (vgl. BT-Drs. 21/3079, S. 12).

Wird ein vor Ablauf der Sperrfrist gestellter Einbürgerungsantrag nicht als unzulässig abgelehnt, sondern fehlerhafterweise auch in der Sache geprüft und die Einbürgerung durch Aushändigung der Einbürgerungsurkunde vollzogen, so ist die Einbürgerung gemäß § 44 Absatz 1 (L)VwVfG nichtig.

Es würde einen offensichtlichen und schweren Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des materiellen Rechts darstellen, wenn ein mit einer Sperrfrist belegter Antragsteller, dessen Einbürgerungsbegehren bis zum Ablauf dieser Frist ausnahmslos jedweder inhaltlichen Sachprüfung entzogen ist, die deutsche Staatsangehörigkeit wirksam (und lediglich anfechtbar) erwerben würde. Mit der Rechtsordnung wäre es unter keinen Umständen

vereinbar, wenn in einem solchen Fall vom Akt der Urkundenaushändigung irgendeine günstige Rechtswirkung ausginge, denn der mit einer Sperrfrist belegte Antragsteller hat bereits einmal entweder erfolgreich getäuscht (§ 35a Satz 1 Nummer 1 StAG) oder dies nachgewiesenermaßen mit unredlichem Handeln im Einbürgerungsverfahren versucht (§ 35a Satz 1 Nummer 2 StAG) und handelt nunmehr erneut in derselben unredlichen Weise, wenn er vor Ablauf der Sperrfrist die Einbürgerung beantragt und dort das Bestehen der Sperrfrist nicht mitteilt bzw. die Staatsangehörigkeitsbehörde über diesen Umstand aktiv täuscht. Für jeden unvoreingenommenen Beobachter dürfte ohne weiteres erkennbar sein, dass im Falle einer entgegen der strikten Rechtsfolge des Einbürgerungsausschlusses erfolgten fehlerhaften Einbürgerung die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen in so erheblichem Maße verletzt sind, dass von niemandem erwartet werden kann, diesen Vorgang als verbindlich anzuerkennen. Daher muss in diesen Fallgestaltungen das vorliegend aufgrund des unredlichen Verhaltens des Betroffenen nicht schutzwürdige individuelle Interesse an Rechtssicherheit und der Stabilität der Statusentscheidung zurücktreten hinter dem vorrangigen öffentlichen Interesse an der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns sowie dem mit § 35a StAG bezweckten Schutz der Integrität des Einbürgerungsverfahrens.

II. Weitere Hinweise zur Umsetzung im Register EStA (§ 33 StAG)

1. Eintragung der Sperrfrist in das Register EStA – analoge Anwendung von § 33 Absatz 3 StAG (Übermittlungsverpflichtung der Staatsangehörigkeitsbehörden an das BVA)

Gemäß § 33 Absatz Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 StAG werden in das beim BVA geführte Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) Entscheidungen eingetragen, die eine Sperrfrist nach § 35a StAG auslösen. Gemäß § 33 Absatz 2 StAG dürfen im Einzelnen die dort genannten Angaben gespeichert werden, im Fall des § 35a StAG insbesondere auch der Beginn und das Ende der Sperrfrist (§ 33 Absatz 2 Nummer 2 StAG).

Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind gemäß § 33 Absatz 3 StAG verpflichtet, die in § 33 Absatz 2 StAG genannten personenbezogenen Daten zu den Entscheidungen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 StAG, die sie nach dem 28. August 2007 treffen, unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.

Eine ausdrückliche Verweisung innerhalb des § 33 Absatz 3 StAG auf den § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StAG (Entscheidungen, die eine Sperrfrist nach § 35a StAG auslösen) ist bisher noch nicht geregelt.

Die Verpflichtung der Staatsangehörigkeitsbehörden, die in § 33 Absatz 2 StAG genannten Angaben auch hinsichtlich sperrfristauslösender Entscheidungen im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StAG an das BVA zu übermitteln, ergibt sich gleichwohl aus einer analogen Anwendung des § 33 Absatz 3 StAG auf § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 2 StAG.

Die für eine analoge Anwendung erforderliche planwidrige Regelungslücke liegt insoweit vor, als dass es dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers – alle Staatsangehörigkeitsbehörden sollen durch die Eintragung in EStA Kenntnis vom Bestehen einer Sperrfrist erlangen können (vgl. BT-Drs. 21/3079, S. 11) – zuwiderlaufen würde, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörden eine sperrfristauslösende Entscheidung nicht an das BVA übermitteln dürften. Eine entsprechende Ergänzung des Wortlauts des § 33 Absatz 3 StAG soll zum nächsten geeigneten Zeitpunkt erfolgen.

2. Ergänzende Erläuterungen zum EStA-Umsetzungsschreiben des BVA vom 24. März 2026

a) Hinweise zur Umsetzung zu Alternative 1 (Sperrfrist nach unanfechtbarer Rücknahme der Einbürgerung)

Bisher kann das in EStA optional angebotene „Wirksamkeitsdatum“ einer Entscheidung („wirksam geworden am tt.mm.jjjj“) nicht allein als das durch Bekanntgabe erfolgende Wirksamwerden eines Verwaltungsakts verstanden werden, sondern es wird auch für andere Anwendungsfälle genutzt. Insbesondere wird das „Wirksamkeitsdatum“ in EStA nach bisheriger Praxis für den Fall genutzt, dass eine einzutragende Entscheidung einer Staatsangehörigkeitsbehörde gerichtlich angefochten und erst später durch gerichtliche Entscheidung bestätigt wird und damit im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne Bestandskraft erlangt.

Das in EStA für den Anwendungsfall des § 35a Satz 1 Nummer 1 StAG als Pflichtfeld vorgegebene „Wirksamkeitsdatum“ bezieht sich aufgrund der tatbestandlichen Vorgabe auf die „Unanfechtbarkeit“ der Rücknahme als sperrfristauslösendem Tatbestand, mit dem die

10-jährige Sperrfrist zu laufen beginnt. Das BVA wird zu diesem Entscheidungssachverhalt eine registerinterne Information für die eintragenden Behörden ergänzen lassen.

b) Hinweise zur Umsetzung zu Alternative 2 (Eintragung der Feststellungsentscheidung – Verfahrensweise im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Eil-/Hauptsacheverfahrens)

Ersucht der Adressat einer Feststellungsentscheidung nach § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG um verwaltungsgerichtlichen (Eil-)Rechtsschutz, verbleibt die aufgrund der Feststellungsentscheidung vorgenommene Eintragung im Register EStA, bis im Hauptsacheverfahren eine (rechtskräftige) Entscheidung zugunsten des Antragstellers/Klägers getroffen wurde. Im Falle einer (rechtskräftigen) gerichtlichen Aufhebung der Feststellungsentscheidung nach § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG ist die Eintragung der Sperrfrist im Register EStA unverzüglich wieder zu löschen.

Wird in einem Eilverfahren die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Feststellungsentscheidung angeordnet, hat dies für den Verbleib der Eintragung in EStA keine Auswirkungen, bis in der Hauptsache (rechtskräftig) entschieden ist. Zweck der umgehenden Eintragung in das Register EStA ist, sicherzustellen, dass jede Staatsangehörigkeitsbehörde Kenntnis vom Bestehen einer Sperrfrist erlangt, um einem etwaigen Erschleichen der Einbürgerung bei anderen Staatsangehörigkeitsbehörden vorzubeugen (vgl. BT-Drs. 21/3079, S. 11 f.). Die hierin angelegte Hinweis- und Warnfunktion würde leerlaufen, wenn die Eintragung bereits im Falle einer für den Betroffenen günstigen gerichtlichen Eilentscheidung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 erste Alternative der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu entfernen wäre, zumal die Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage noch keine (abschließende) Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in Streit stehenden Feststellungsentscheidung beinhaltet. Würde die Eintragung vorläufig gelöscht, entfiele die Hinweis- und Warnfunktion, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde, bei der ein Einbürgerungsantrag gestellt wurde, das Register EStA zu einem Zeitpunkt abfragt, in dem die aufschiebende Wirkung im Eilverfahren angeordnet wurde und in diesem Fall keinen Hinweis auf eine etwaige Sperrfrist fände, obwohl die Rechtmäßigkeit der Feststellungsentscheidung nach § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG im Hauptsacheverfahren ggf. nachfolgend bestätigt wird.

Für den Fall, dass eine Einsichtnahme in das Register EStA bei Antragsannahme das Bestehen einer Sperrfrist ergibt, wird daher empfohlen, vor einer Ablehnung des Einbürgerungsantrags

wegen Unzulässigkeit zunächst mit dem Antragsteller und ggf. auch durch Anfrage bei der Staatsangehörigkeitsbehörde, die die Feststellungsentscheidung nach § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG eingetragen hat, aufzuklären, ob gegenwärtig bei den Verwaltungsgerichten um (Eil-) Rechtsschutz ersucht wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Dr. Gnatzy